

Ltg.-458/A-1/30-2014

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Bader u.a. betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH).

B e r i c h t  
des  
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Bader u.a. betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH) folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Maier und Onodi geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Im Zuge der Übernahme der ehemaligen Krankenhäuser von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land Niederösterreich in den Jahren 2003 bis 2008 wurde aus dem seit 1997 eingerichteten NÖ Gesundheits- und Sozialfonds heraus eine eigene Management-Organisation, nämlich die NÖ Landeskliniken-Holding, als Fonds mit eigener Rechtspersönlicheiteingerichtet; die enge organisatorische und personelle Verbindung zwischen NÖGUS und Holding hat sich in dieser Phase als effizient und als Motor des raschen Strukturaufbaues erwiesen, indem aus langjähriger Erfahrung des NÖGUS mit den übernommenen Häusern und daraus entstandener hausspezifischer Detailkenntnis die Herausforderungen der Zusammenführung in die größte Krankenhaus-Betriebsgesellschaften Österreichs wertvolle Synergien gehoben werden konnten.

Mittlerweile besteht die NÖ Landeskliniken-Holding in ihrem zehnten Jahr und hat selbst die erforderliche Expertise in allen Bereichen des zentralen Kliniken-Managements aufgebaut.

Die Gesundheitsreform des Jahres 2012 brachte als wesentliche Errungenschaft erstmals eine gemeinsame und durchgängig durchgezogene sektorübergreifende Betrachtung von Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozessen, Ergebnisqualität und Finanzierung .

Als langfristiges strategisches Ziel auf dem Reformweg, der mit der Zielsteuerung Gesundheit beschritten wurde, steht eine gemeinsame Verantwortung und Finanzierung des intra- und extramuralen Bereiches der Gesundheitsversorgung, kurz bezeichnet mit „Finanzierung aus einer Hand“.

Als erster Schritt dazu wurde auf Bundesebene eine neue Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG „Zielsteuerung“ geschaffen (im Landesrecht LGBl. 0839–0), welche in Zusammenhalt mit der bestehenden Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die „Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ (im Landesrecht LGBl. 0813–1) und dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag vom 30. Juni 2013 die Finanziers Land und Sozialversicherung verpflichtet, auf Landesebene die Konkretisierung der Zielsteuerungsmaßnahmen zu verhandeln und deren Umsetzung gemeinsam sicherzustellen.

Daraus ergibt sich auf der Landesebene die Notwendigkeit, in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozessen, Ergebnisqualität und Finanzierung die Erfüllung der auf Bundesebene vereinbarten Vorgaben durch konkrete Maßnahmen und Projekte sicherzustellen und Optimierungsmaßnahmen in Strukturen, Prozessen und Qualität stets unter dem Aspekt der gesamtwirtschaftlichen, d.h. sektorübergreifenden Effizienz zu bewerten.

Damit hat sich der Auftrag des NÖGUS wesentlich gewandelt: der NÖGUS ist zur Drehscheibe der Zielsteuerungsmaßnahmen in Niederösterreich geworden, die die aufeinander abgestimmte sektorenübergreifende Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheits- und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens in

Niederösterreich unter Beachtung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 0839–0, und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 0813–1 wahrzunehmen hat.

Der NÖGUS hat diesem Auftrag bereits entsprochen und mit den in NÖ vertretenen Sozialversicherungsträgern den ersten Landes-Zielsteuerungsvertrag des Landes NÖ verhandelt, der von der NÖ Landesregierung im Frühjahr 2014 beschlossen wurde. In der Abarbeitung des Landes-Zielsteuerungsvertrages hat die Planungs- und Steuerungskompetenz des NÖGUS u.a. in die Neuerstellung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit mit dem Planungshorizont 2020 einzufließen.

Es zeigt sich daran, dass der NÖGUS auf strategischer Ebene umfassende Rahmenbedingungen für die Erbringung intra- und extramuraler Gesundheitsdienstleistungen in Verhandlungen mit den Finanzierungspartnern zu schaffen und deren Einhaltung sektorübergreifend sicherzustellen hat.

Diese Aufgabe erfordert eine von operativen Leistungserbringern unabhängige Position.

Die bisher sinnvolle organisationsrechtliche Konstruktion des NÖGUS in § 11 Abs. 2 NÖGUS-G, wonach sich die Geschäftsführung des NÖGUS zur Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle bedient, deren Aufgaben von der NÖ Landeskliniken-Holding wahrgenommen werden, bedeutet eine dienstrechtliche Unterordnung der Mitarbeiter/-innen des NÖGUS unter die NÖ Landeskliniken-Holding als Dienstgeber und in letzter Ausprägung eine Verantwortung der NÖ Landeskliniken-Holding zur Wahrnehmung von Aufgaben des NÖGUS. Dies entspricht inhaltlich nicht mehr den bundesgesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Verpflichtungen aus dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag.

Synergien durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen bzw. durch Konzentration der Leistungserbringung in der NÖ Landeskliniken-Holding auch für den Bereich des NÖGUS ergeben sich dennoch weiterhin, speziell in den Bereichen Personaladministration, Infrastruktur, Materialbeschaffung und dergleichen; dafür soll im NÖGUS keine eigene Struktur geschaffen werden, sondern es sollen Optimierungsmöglichkeiten zugelassen und auch weiterhin bestmöglich genutzt werden.

Dieser Zielsetzung kann durch die Umsetzung der beiliegenden Gesetzesentwürfe entsprochen werden.

Es ist daher jeweils die gesetzliche Verpflichtung des NÖGUS, sich der Geschäftsstelle der NÖ Landeskliniken-Holding zu bedienen, und der NÖ Landeskliniken-Holding, eine Geschäftsstelle NÖGUS einzurichten, zu streichen.

MAIER  
Berichterstatter

ONODI  
Obfrau